

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 3-4

Rubrik: Preussen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht schulfähigen 2–6jährigen Kinder in der Gemeinde ein Asyl sein gegen die Gefahren des Müßiggangs und der Verwilderung, will durch Spiel und leichte Beschäftigung deren geistige und körperliche Kräfte für die Schule Vorbilden, aber sie will zugleich noch etwas Anderes, das als öffentliche Schuleinrichtung noch nirgends besteht. Sie ist nämlich der für die 12–14jährigen Schulmädchen angewiesene Übungsplatz, wo diese sich täglich in der wichtigsten aller menschlichen Künste, in der Kunst der Menschenerziehung, praktisch zu befähigen haben, also „eine Übungsschule für die weibliche Jugend im Warten und Erziehen der kleinen Kinder.“ Unter der Aufsicht der Wartfrau und nach Anleitung des Ortsgeistlichen müssen nämlich abwechselnd 4–6 jener größeren Schulmädchen an der methodischen Beschäftigung der Kleinen Theil nehmen, und Dasjenige praktisch üben, was sie seit mehreren Jahren in zwei wöchentlichen Schulstunden nach einem populären Leitfaden von der Erziehungskunst gelehrt wurden. Keines dieser Mädchen, reich oder arm, darf sich der fraglichen Beschäftigung mit den Kleinen entziehen, weil sie nicht konfirmirt und aus der Schule entlassen werden, wenn sie nicht willig und freudig sich die Kunst zu eigen machen, mit Kindern verständig und bildend umzugehen; denn das eben hält der betreffende Geistliche für das Wichtigste, was ein Mädchen zur geschickten Erfüllung seines künftigen Berufes während seiner Schulzeit lernen kann. Die hier angedeutete, zwei wichtige pädagogische Zwecke vereinigende Anstalt nennt sich Spielschule, weil dies der kürzeste und den Unterschied von der Lernschule bezeichnendste Name ist.

Preußen.

Der Erzbischof von Posen, Hr. v. Dunin, hat ein Verzeichniß aller in den Schulen seiner Diözese gebrauchten Lehrbücher eingefordert, will die ihm ungeeignet scheinenden abschaffen, und verbietet, ohne Erlaubniß irgend ein Lehrbuch einzuführen. Sein an die Geistlichen erlassenes Zirkular lautet: „Von der ersten Bildung unserer Jugend, sowohl in den Stadt- als Landschulen, von der zeitigen Einprägung der Grundsätze unseres heiligen Glaubens und der Liebe zur Tugend steht die religiöse Wiedergeburt künftiger Geschlechter und die Begegnung des so sehr eingerissenen Sittenverderbnisses und der Kälte in Religionsfachen

am sichersten zu erwarten. Diesen heiligen Samen, welcher bestimmt ist, so heilsame Früchte zu bringen, empfängt das Volk und die Jugend nicht allein aus dem Munde der Seelsorger, als der Gesandten Christi, sondern auch aus den zu ihrer Bildung herausgegebenen Büchern, welche bisweilen, wenn auch nicht gerade in katechetischen Sachen, so doch in andern mit den Grundsätzen des Glaubens in keiner Berührung stehenden Gegenständen einen schädlichen Keim der Gleichgiltigkeit gegen die Religion enthalten und Ansichten entwickeln, welche die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens in Zweifel ziehen. Diese Rücksichten haben mich bewogen, eine Sichtung der zum Gebrauche in den Elementarschulen beider Erzdiözesen bestimmten Bücher vorzunehmen, und habe ich gehörigen Orts darauf angetragen, daß kein Buch, sei es ein Religions- oder Lehrbuch, in den katholischen oder Simultanschulen für die Zukunft eingeführt werde, welches nicht zuvor von mir geprüft und für zweckmäßig erachtet wäre. Um jedoch unter den in den Schulen bereits eingeführten Büchern eine Wahl zu treffen, und die darunter befindlichen zweckwidrigen von dem fernern Gebrauche ausschließen zu können, ist es mir daran gelegen, zuvörderst von den in den Händen der Schulkjugend befindlichen Büchern Kenntniß zu erhalten. Zu dem Ende veranlasse ich die Herren Dekane als meine Amtsverwaltungs-Gehilfen hiemit verbindlichst, ihre nachgeordneten Amtsbrüder von der Wichtigkeit meines Vorhabens in Kenntniß zu setzen und von denselben ein genaues Verzeichniß von sämmtlichen in den Schulen ihrer respekt. Kirchspiele gebrauchten, sowohl polnischen als deutschen Büchern einzufordern. Das Verzeichniß muß von den respekt. Pfarrverwesern nach aufmerksamer Durchlesung der Bücher gewissenhaft dahin bescheinigt werden, daß sie Nichts enthalten, was den Grundsätzen unseres heiligen Glaubens zuwiderlaufen möchte. Sollte aber Letzteres der Fall sein, so ist der verdächtige Satz näher anzuführen, das Buch, in welchem er sich befindet, nach dem Titel zu bezeichnen, und die Seite, worauf er steht, anzugeben. Ich vertraue auf den Eifer der Geistlichkeit der mir anvertrauten Erzdiözese, daß sie, ihres hirtlichen Berufes eingedenk, meinem gegenwärtigen Erlasse genau und ohne Zeitverlust Folge leisten, und sonach sämmtliche, sowohl polnische als deutsche Schulbücher, unter Angabe ihres Titels, des Ortes und Datums ihrer Erscheinung im Drucke genau verzeichnen, solche aufmerksam durchgehen und über jedes derselben sich gegen die betreffenden

Hrn. Dekane in scriptis gutachtlich auslassen werden, von welchen Letztern ich längstens binnen zwei Monaten einen Generalbericht nebst einem Verzeichniß der in den Elementarschulen ihrer respekt. Kirchkreise im Gebrauche seienden Bücher erwarte.“ — — Die Leipz. allgemeine Zeitung machte in einem Artikel „aus dem Posen'schen“ über diesen Vorfall folgende Bemerkungen: „Alle Schulmänner, nicht allein Preußens, sondern ganz Deutschlands hofften bisher auf eine Emanzipation von dem lästigen Drucke der Geistlichkeit, welche fast durchgehends gar Nichts vom praktischen Schulwesen versteht und zu allen Zeiten als Hemmschuh für den Aufschwung des Schulwesens erschienen ist. Auch hat Preußen in seinen vortrefflichen Schulreglements den Weg dazu bestens angebahnt, indem in jeder Provinz sogenannte Provinzial-Schulkollegien gebildet wurden, in denen je nach Bedürfniß auch katholische Schulräthe saßen. Diese Kollegien hatten die Anstellung der Lehrer, Disziplin, Schulbesuch, Schulbücher und überhaupt alles auf die Schulen Bezügliche zu besorgen. Die Thätigkeit dieser unparteilichen Kollegien muß seit ihrer Einsetzung sehr groß gewesen sein; denn das preußische Schulwesen ist in den meisten Provinzen im blühendsten Zustande. Diesen Erfolgen gemäß hoffte man, daß das ganze preußische Schulwesen von der meist hindernden Bevormundung der Geistlichkeit abgetrennt und unter die unmittelbare Aufsicht von Schulkollegien gestellt werden würde. Dadurch würde die Volkserziehung in die Hand des Staates übergegangen sein und Einheit erhalten haben, während unter geistlichem Einflusse, den der Staat nur sehr schwer oder gar nicht kontroliren kann, die Richtung des Volkes unendlich zersplittert und der Volksgeist mannigfach irre geführt wird, wie die leider noch bestehenden Zustände unter den Katholiken wie unter den Protestanten in Preußen beweisen. Statt nun die angedeutete Hoffnung in Erfüllung gehen zu sehen, müssen sich alle katholischen Schulmänner in hiesiger Provinz dem Krummstabe beugen und ihre Schulbücher sammt und sonders, gleichviel ob sie in methodischer Hinsicht in den Bildungsanstalten für Lehrer als vortrefflich, von dem hohen Schulkollegium in Rücksicht auf Inhalt und Methode gut und zweckmäßig erkannt wurden, an die Geistlichen abgeben und nun von der hohen Gnade derselben erwarten, ob und welche veralteten und zwecklosen Nachwerke zur fernern Einführung zurückgewährt werden. Hätte der obgedachte bischöfliche Befehl nur das Religionsschulbuch betroffen,

so würde derselbe immer als ein plötzlicher Eingriff in die Rechte des hohen Schulkollegiums so wie aller katholischen Landesinsassen (denn den zahllosen Armen fällt es schwer, für ihre Kinder neue Schulbücher zu kaufen) erschienen sein, aber in dem bischöflichen Eifer für Religion Entschuldigung gefunden haben; da der Befehl aber alle Schulbücher verlangt, so kann das bezeichnende Wort für das Motiv zu diesem Befehle leider hier keinen Platz finden.“

Württemberg.

Die Pensionskasse der Schullehrer hatte am 30. Juni 1840 ein Kapital von fl. 941176. 53 fr. Die Unterstützungen an 26 Lehrer als Beiträge zu Hilfslehrergehalten betrugen auf den 30. Juni 1840 fl. 1364. 17 fr.; für wirkliche Ruhegehälter an 77 Lehrer fl. 14999. 48 fr., für Gratualen an 34 Lehrer 928 fl. — Die Witwenkasse hatte folgende Einnahmen: 1. Eintrittsgelder (Schulgesetz Art. 62) von Lehrern fl. 6680. 2 fr.; 2. jährliche Beiträge aus Dienstgehalten fl. 11204. 8 fr., aus Ruhegehalten fl. 276. 29 fr., zusammen fl. 11480. 37 fr.; 3. Sporteln von Prüfung der Dienstkandidaten fl. 445. 11 fr.; 4. Kapitalzinsen fl. 3834; 5. Beiträge aus der Staatskasse fl. 2061. 15 fr. — Die Ausgaben waren: 1. Sterbenachgehälter (Schulges. Art. 65) fl. 1281. 57 fr.; 2. Pensionen an Hinterbliebene von Lehrern fl. 2726. 28 fr.; Gratualen fl. 2061. 15 fr. Der Gesamtvermögensbestand auf den 30. Juni 1840 war: fl. 114674. 40 fr. — Im aktiven Dienst stehen 1301 evangelische und 703 katholische Schullehrer. — An Hinterbliebene von Schullehrern sind jährlich von 1839 — 1842 zu erteilen: 57 Portionen an 57 Witwen ohne Kinder, 57 Portionen an 57 Witwen mit 138 Kindern, 12 Portionen an 24 Kinder ohne Witwen, zusammen 126 Portionen (à 25 fl.) im Betrag von 3150 fl. — Gratualen genießen 257 Hinterbliebene von Lehrern mit fl. 1985. 15 fr. — Der Schullehrerpensionsfond erhielt einen Zuwachs von fl. 15753. 48 fr., der Schullehrerwitwenkassenfond einen solchen von fl. 16599. 32 fr.

(Allg. Schulzeitung.)